



Arbeitsmarktzugang für Migrantinnen und Migranten

Wer sich in der Schweiz aufhalten und arbeiten möchte, benötigt eine Bewilligung. Je nach Aufenthaltsstatus ist zusätzlich eine Bewilligung für den Arbeitsmarktzugang erforderlich. Dieses Merkblatt soll einen Überblick bieten.

Aufenthaltskategorien in der Schweiz

Ausländische Personen, die in der Schweiz arbeiten wollen, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung. Je nach Herkunft und Aufenthaltsstatus ist zudem eine Meldung an die kantonale Arbeitsmarktbehörde oder eine Arbeitsbewilligung notwendig. Diese Bewilligungen werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) erteilt.

EFTA	Island, Liechtenstein, Norwegen	Die Aufenthaltsbewilligung ist gleichzeitig die Arbeitsbewilligung, sofern dies im Ausweis vermerkt ist.
EU-27	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern	
Drittstaaten	alle übrigen Staaten	Neben einer Aufenthaltsbewilligung ist auch eine Arbeitsbewilligung oder eine Meldung nötig (Ausnahme: C-Bewilligung).

Hinweis: Brexit

Die EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs endete am 31. Januar 2020. In der Übergangsperiode (bis am 31. Dezember 2020, verlängerbar um bis zu zwei Jahre) werden die bilateralen Verträge Schweiz-EU weiterhin auf das Vereinigte Königreich anwendbar sein. Nach dieser Übergangsperiode gelten Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs als Drittstaatsangehörige. Weitere Informationen unter: www.sem.admin.ch/brexit

Arten von Aufenthaltsbewilligungen in der Schweiz

Ausweis	Aufenthaltsbewilligung
C Niederlassungsbewilligung	unbeschränkter Aufenthalt ohne Bedingungen
B Aufenthaltsbewilligung	längerfristiger Aufenthalt für einen bestimmten Zweck, mit oder ohne Erwerbstätigkeit
L Kurzaufenthaltsbewilligung	befristeter Aufenthalt (in der Regel weniger als ein Jahr), für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit
G Grenzgängerbewilligung	Grenzgänger, die wöchentlich mind. einmal an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren
F Vorläufig Aufgenommene/ vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Aufenthalt für Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erwiesen hat
N Asylsuchende	Aufenthalt für Personen, die im Asylverfahren stehen
S Schutzbedürftige	Aufenthalt für Personen, die einer schweren allgemeinen Gefährdung ausgesetzt sind

Arbeitsmarktzugang für Bürger/innen der EU-27 und EFTA-Staaten

Angehörige der EU-27 und EFTA-Staaten benötigen nur eine Aufenthaltsbewilligung, um in der Schweiz arbeiten zu können. Für diese Staatenangehörigen gibt es die folgenden Ausweise:

Ausweis	Erwerbstätigkeit	Zugang zu Lehrstellen
C EU/EFTA	erlaubt (gemäss Eintrag in Aufenthaltsbewilligung)	ohne Arbeitsbewilligung möglich (Aufenthaltsbewilligung ist zugleich auch die Arbeitsbewilligung)
B EU/EFTA	erlaubt (gemäss Eintrag in Aufenthaltsbewilligung)	ohne Arbeitsbewilligung möglich (Aufenthaltsbewilligung ist zugleich auch die Arbeitsbewilligung)
L EU/EFTA	erlaubt (gemäss Eintrag in Aufenthaltsbewilligung)	ohne Arbeitsbewilligung möglich (Aufenthaltsbewilligung ist zugleich auch die Arbeitsbewilligung)
G EU/EFTA	erlaubt (Der G-Ausweis ist Arbeitsbewilligung, ein Stellenwechsel ist meldepflichtig)	möglich, Lehrstellenantritt ist meldepflichtig

Ausnahme: Arbeitsmarktzugang für kroatische Staatsbürger/innen

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz gelten für kroatische Staatsangehörige bis im Jahr 2023 Übergangsbestimmungen: Kontingentierung, Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Für diese Staatenangehörigen gibt es die folgenden Ausweise:

Ausweis	Erwerbstätigkeit	Zugang zu Lehrstellen
C EU/EFTA	erlaubt (Aufenthaltsbewilligung ist zugleich auch die Arbeitsbewilligung)	ohne Arbeitsbewilligung möglich (Aufenthaltsbewilligung ist zugleich auch die Arbeitsbewilligung)
B EU/EFTA	gem. Kontingent	Neben einer Aufenthaltsbewilligung ist auch eine Arbeitsbewilligung nötig. In der Regel werden Aufenthalter bei Neueinreisen nicht für eine berufliche Grundbildung zugelassen.
L EU/EFTA	gem. Kontingent	Neben einer Aufenthaltsbewilligung ist auch eine Arbeitsbewilligung nötig. In der Regel werden Kurzaufenthalter bei Neueinreisen nicht für eine berufliche Grundbildung zugelassen.
G EU/EFTA	Antritt einer Stelle ist bewilligungspflichtig, Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig	In der Regel werden Grenzgänger nicht für eine berufliche Grundbildung zugelassen.

Arbeitsmarktzugang für Bürger/innen aus Drittstaaten

Angehörige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten benötigen in jedem Fall neben der Aufenthaltsbewilligung auch eine Arbeitsbewilligung, bei manchen Ausweisen ist eine Meldung an die kantonale Arbeitsmarktbehörde ausreichend. Drittstaatsangehörige haben nur beschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt. Für diese Personen gibt es die folgenden Ausweise:

Ausweis	Erwerbstätigkeit	Zugang zu Lehrstellen
C	erlaubt (Aufenthaltsbewilligung ist zugleich auch die Arbeitsbewilligung)	ohne Arbeitsbewilligung möglich (Aufenthaltsbewilligung ist zugleich auch die Arbeitsbewilligung)
B	Antritt einer Stelle ist bewilligungspflichtig Familiennachzug: Keine zusätzliche Arbeitsbewilligung nötig	Arbeitsbewilligung muss vor Antritt der Lehrstelle beantragt werden. Familiennachzug: Kinder von Personen mit einer B-Bewilligung können eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben. Es ist keine zusätzliche Arbeitsbewilligung nötig.
B Anerkannte Flüchtlinge	Antritt einer Stelle ist meldepflichtig, Stellenwechsel ist meldepflichtig	möglich, Lehrstellenantritt ist meldepflichtig
L	Antritt einer Stelle ist bewilligungspflichtig, Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig	In der Regel werden Kurzaufenthalter nicht für eine berufliche Grundbildung zugelassen, da nur eine begrenzte Aufenthaltsdauer.
G	Antritt einer Stelle ist bewilligungspflichtig, Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig, Zugang nur für Personen aus deutschem Grenzgebiet	In der Regel werden Grenzgänger nicht für eine berufliche Grundbildung zugelassen.
F vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Antritt einer Stelle ist meldepflichtig, Stellenwechsel ist meldepflichtig	möglich, Lehrstellenantritt ist meldepflichtig
F vorläufig Aufgenommene	Antritt einer Stelle ist meldepflichtig, Stellenwechsel ist meldepflichtig Nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich oder in angrenzenden Kantonen	Möglich, wenn der Wohnsitz im Kanton Zürich oder in angrenzenden Kantonen ist. Lehrstellenantritt ist meldepflichtig
N	Antritt einer Stelle ist bewilligungspflichtig, Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig (nach einer Sperrfrist von 3-6 Monaten, Bewilligung je nach Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage, Beschränkung auf einzelne Branchen, Inländervorrang)	Grundsätzlich kein Lehrvertrag möglich, da bei einem rechtskräftigen, negativen Asylentscheid die Lehre abgebrochen und die Schweiz verlassen werden muss. Ausnahme: Wenn jugendliche Person voraussichtlich bis Ende Lehre bleiben kann. In diesen Ausnahmefällen muss Arbeitsbewilligung vor Antritt der Lehrstelle beantragt werden.
S	Antritt einer Stelle ist bewilligungspflichtig, Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig (nach einer Sperrfrist von 3 Monaten, Bewilligung je nach Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage)	Grundsätzlich kein Lehrvertrag möglich
keiner (Sans Papiers)	nicht möglich	Laut Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) können jugendliche Sans-Papiers für die Dauer einer Berufslehre prinzipiell ein befristetes Aufenthaltsrecht beantragen, wenn sie folgendes erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> – Der/die Jugendliche hat die Schule während mindestens fünf Jahren in der Schweiz besucht. – Das Gesuch muss innerhalb von 12 Monaten nach Schulabschluss eingereicht werden. – Es liegt das Gesuch eines Arbeitgebers vor, welcher die betroffene Person einstellen will. – Der/die Jugendliche ist gut integriert und respektiert die Rechtsordnung. – Der/die Jugendliche muss die Identität offen legen.

Zugang zu Lehrstellen für Personen aus dem Asylbereich

Anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Ausweis) und vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) haben in der Regel Zugang zu Stellen und Lehrstellen. Bei Personen im Asylverfahren (N-Ausweis) haben Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit Ausweis C, B und F Vorrang auf dem Arbeitsmarkt. Aufgrund der unsicheren Aufenthaltsdauer erhalten Jugendliche und Erwachsene mit einem N-Ausweis nur in Ausnahmefällen eine Bewilligung für eine Grundbildung.

Wie müssen Jugendliche und Erwachsene mit einem Ausländerausweis B (anerkannter Flüchtling) oder einem F-Ausweis bei der Lehrstellensuche vorgehen?

1. Suchen Sie eine Lehrstelle. Dies erfolgt mit Vorteil in einer Branche, in der eher ein Überangebot an Lehrstellen besteht.
2. Informieren Sie den Lehrbetrieb über den B- bzw. F-Ausweis. Wenn ein Betrieb einen Lehrvertrag abschliesst, muss der Betrieb sich um die nächsten Schritte kümmern.
3. Die Adresse des Lehrbetriebs wird im Ausweis des Lernenden eingetragen.
4. Bei Schwierigkeiten und Fragen kann die Hotline der Abteilung Arbeitsbedingungen Meldeverfahren des Amts für Wirtschaft und Arbeit unter Tel. 043 259 91 11 Auskunft geben.

Was muss der Lehrbetrieb erledigen?

1. Den unterzeichneten Lehrvertrag dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) senden.
2. Lehrstellenantritt melden unter www.zh.ch → [Wirtschaft & Arbeit](#) → [Arbeitsbedingungen](#)
3. Bei allfälligen Fragen kann die Hotline der Abteilung Arbeitsbedingungen Meldeverfahren des Amts für Wirtschaft und Arbeit unter Tel. 043 259 91 11 Auskunft geben.

Wie müssen Jugendliche und Erwachsene mit einem N-Ausweis des Kantons Zürich bei der Lehrstellensuche vorgehen?

1. Suchen Sie eine Lehrstelle. Dies erfolgt mit Vorteil in einer Branche, in der eher ein Überangebot an Lehrstellen besteht.
2. Informieren Sie den Lehrbetrieb über den N-Ausweis. Jugendliche mit einem N-Ausweis können nur ausnahmsweise eine Lehrstelle antreten. Wenn ein Betrieb einen Lehrvertrag abschliesst, muss der Betrieb sich um die nächsten Schritte kümmern.
3. Bei positivem Entscheid wird die Adresse des Lehrbetriebs im Ausweis des Lernenden eingetragen.
4. Bei Schwierigkeiten und Fragen kann die Hotline der Abteilung Arbeitsbewilligungen des Amts für Wirtschaft und Arbeit unter 043 259 49 49 Auskunft geben.

Was muss der Lehrbetrieb erledigen?

1. Der Lehrbetrieb sendet den unterzeichneten Lehrvertrag dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). Das MBA reicht den Lehrvertrag zur Abklärung beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Abteilung Arbeitsbewilligungen zur Vorabklärung ein. Bei positivem Entscheid wird das MBA den Lehrvertrag unterzeichnen und dem Lehrbetrieb zustellen.
2. Den genehmigten Lehrvertrag mit Stellenantrittsgesuch und Ausländerausweis dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) senden oder Arbeitsbewilligung online unter www.zh.ch → [Wirtschaft & Arbeit](#) → [Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern](#) → [Erwerbstätige im Asylbereich](#) beantragen.
3. Das AWA prüft das Gesuch und teilt Entscheid dem Lehrbetrieb mit.
4. Bei allfälligen Fragen kann die Hotline der Abteilung Arbeitsbewilligungen des Amts für Wirtschaft und Arbeit unter Tel. 043 259 49 49 Auskunft geben.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information. Es ist keine Rechtsquelle und es ersetzt keine Gesetze.